

STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

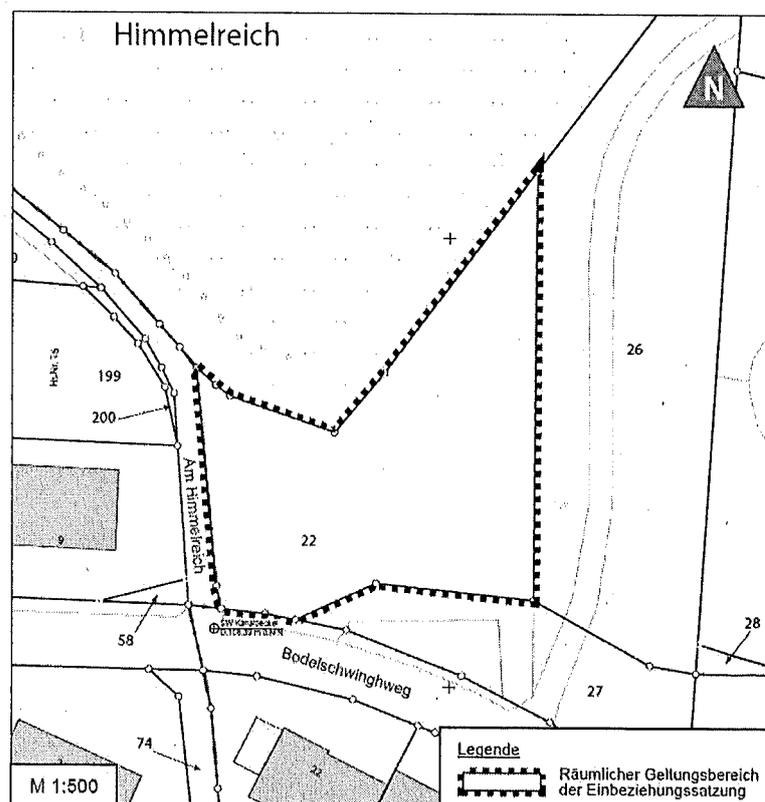
Einbeziehungssatzung „Am Himmelreich 15“ der Stadt Tecklenburg im Ortsteil Tecklenburg

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 13 Abs. 2 und 3 BauGB

In der Sitzung am 21.06.2022 hat der Rat der Stadt Tecklenburg die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Am Himmelreich 15“ der Stadt Tecklenburg im Ortsteil Tecklenburg beschlossen. Die Satzung wird gem. § 34 Abs. 6 S. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt; von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB abgesehen.

Gleichzeitig wurde der Entwurf der Einbeziehungssatzung vom 02.06.2022 einschließlich der dazugehörigen Begründung gebilligt und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der vorgesehene Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „Am Himmelreich 15“ ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan schwarz gepunktet umrandet.



Anlass für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung ist die Absicht des Eigentümers ein Mehrfamilienwohnhaus auf seinem Grundstück „Am Himmelreich 15“, Gemarkung Tecklenburg, Flur 15, Flurstück 22, zu errichten. Die planungsrechtliche Überprüfung der zuvor eingereichten Bauvoranfrage durch die Bauaufsicht des Kreises Steinfurt hat ergeben, dass das Vorhaben aufgrund der Lage im Außenbereich gem. § 35 BauGB nach bisheriger Rechtslage nicht genehmigungsfähig wäre. Um die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit herzustellen und den bestehenden Siedlungsansatz der Stadt Tecklenburg maßvoll abzurunden, ist die Schaffung von Baurecht nach dem Baugesetzbuch erforderlich. Hierzu soll entsprechend eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden, um das besagte Grundstück dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen.

Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB anzuwenden. Im vereinfachten Verfahren wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin sind gemäß § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Umweltbericht nach § 2a BauGB und die Angaben umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB entbehrlich.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gebe ich hiermit bekannt, dass der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Am Himmelreich 15“ einschließlich der Begründung vom

25.07.2022 – 24.08.2022

im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg, Zimmer 460, öffentlich ausliegt und von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung einzusehen ist.

Ebenfalls ist es möglich, die Unterlagen zur Einbeziehungssatzung „Am Himmelreich 15“ im Internet ab dem oben genannten Datum unter www.tecklenburg.de ► **Bauen & Wirtschaft** ► **Bauleitplanung** ► **Bauleitplanung Online – In Beteiligung** einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Tecklenburg, 14.07.2022

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Stefan Streit)